



Stiftungsstatut

UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen **Stiftung UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch** besteht auf unbestimmte Dauer eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Naters.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt das UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch nachhaltig zu entwickeln. Die Stiftung nimmt insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr, nämlich:

- die Umsetzung der Managementstrategie im Sinne der Charta vom Konkordiaplatz;
- die für das Welterbegebiet definierten Schutzziele zu konkretisieren und aufzuzeigen;
- allfällige Erweiterungen des Gebietes anzustreben;
- die nachhaltige Nutzung der Landschaft in der Welterberegion, insbesondere in Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf den Tourismus zu fördern;
- den Bau und den Betrieb eines Info-Netzes insbesondere des Hauptcenters „Dialog-Center“ in Naters und eines Hauptcenters im Berner-Oberland;
- die Zusammenarbeit mit Fördervereinen und Institutionen, welche sich von gleichen Zwecken leiten lassen, zu suchen und zu vertiefen, mit diesen Fusionen und Vermögensabtretungen zu prüfen, und alle sich gegebenenfalls daraus ergebenden Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Die aufgeführten politischen Gemeinden auf der Berner Seite sowie die aufgeführten politischen Gemeinden auf der Walliser Seite treten als Gründungstifter des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch auf und widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von einhunderttausend Franken (Fr. 100'000.--).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Die Stiftung ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und Beiträge der öffentlichen Hand zu äufnen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- die Stifterversammlung;
- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Stifterversammlung

Die Stifterversammlung setzt sich aus insgesamt achtundvierzig Delegierten zusammen, welche paritätisch mit je vierundzwanzig Delegierten auf die Berner Seite und auf die Walliser Seite entfallen. Die Delegierten werden von den Gemeinden bezeichnet und jede Perimetergemeinde muss durch mindestens einen Delegierten vertreten sein.

Die Befugnisse der Stifterversammlung beschränken sich auf:

- die Abänderung des Stiftungsstatuts;
- die Wahl der Stiftungsräte, die zusätzlichen Mitglieder des Stiftungsrats und den Präsidenten unter Hinweis auf Art. 6 nachfolgend ausgenommen;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl der Revisionsstelle.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden gesetzlichen oder statutarischen Regelung fasst die Stifterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Berner Seite und die Walliser Seite bezeichnen jeweils zu Handen der Stifterversammlung eine gleich hohe Zahl von Stiftungsräten. Diese Stiftungsräte bestimmen ihrerseits mit einfacher Mehrheit zusätzlich eine ungerade Zahl von Stiftungsratsmitgliedern. Der Gesamtstiftungsrat wählt anschliessend aus dem Kreis der Mitglieder den Stiftungsratspräsidenten, welcher ebenfalls die Stifterversammlung präsidiert.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie entsprechende Änderungen sind der Aufsichtsbehörde jeweils innerhalb eines Monats zu melden.

Art. 7 Befugnisse des Stiftungsrats

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung und ihm stehen alle Befugnisse zu, wenn diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Soweit die vorliegenden Statuten keine anderweitige Regelung enthalten, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Er kann die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung, inklusive der Bildung von internen und externen Ausschüssen, sowie die Schaffung einer Geschäftsstelle insgesamt in Form von Reglementen erlassen. Diese Zusammenarbeit zwischen der Stiftung, den Kantonen Bern und Wallis sowie dem Bund erfolgt einerseits durch die gemeinsame Erarbeitung von Programmvereinbarungen und dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit den beiden Kantonen. Andererseits ist ein strategischer Steuerungsausschuss zu schaffen, in welchem Vertreter der Stiftung sowie des Bundes und der beiden Kantone Einsitz nehmen.

Die Reglemente und deren Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit im Stiftungsrat und sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, damit diese prüfen kann, ob sie entsprechend den Stiftungsbestimmungen zustande gekommen sind und mit dem zwingenden objektiven Recht der Stiftungsurkunde übereinstimmen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Stifternversammlung bezeichnet für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Sie muss unabhängig sein und darf insbesondere weder personell noch funktionell dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stifternversammlung kann im Rahmen der Zweckbestimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, welche zugleich mindestens die Hälfte der Stifter ausmachen, der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Eine derartige Änderung muss nicht öffentlich beurkundet werden.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann die Stifterversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Stifter bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung verlangen. Ein noch vorhandenes Vermögen bzw. der Liquidationserlös fällt einer anderen steuerbefreiten Stiftung mit gleichem oder ähnlichem aber in jedem Fall gemeinnützigem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 11 Aufsichtsbehörde

Das Handelsregisteramt Oberwallis meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde die Eintragung der Stiftung und übermittelt ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde sowie einen Handelsregisterauszug.

Benedikt Weibel, Präsident

Manfred Holzer, Vizepräsident

Naters, 27. Juli 2010